

Vorlage zur Kenntnisnahme

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 21.01.2021

1. Gegenstand der Vorlage: Ergänzende Regelungen zur Mehrfachnutzung und damit zusammenhängender Nutzungsentgelte von Räumen in öffentlichen Schulen an Dritte

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 0934/V der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Dagmar Pohle
Bezirksbürgermeisterin

Gordon Lemm
Bezirksstadtrat für Schule, Sport,
Jugend und Familie

Anlagen

Vorlage für das Bezirksamt
- zur Beschlussfassung -
Nr. 0934/V

- A. Gegenstand der Vorlage: Ergänzende Regelungen zur Mehrfachnutzung und damit zusammenhängender Nutzungsentgelte von Räumen in öffentlichen Schulen an Dritte
- B. Berichterstatter/in: Bezirksstadtrat Herr Lemm
- C.1 Beschlussentwurf: Das Bezirksamt beschließt die ergänzenden Regelungen zur Mehrfachnutzung und damit zusammenhängender Nutzungsentgelte von Räumen in öffentlichen Schulen an Dritte.
- C.2 Weiterleitung an die BVV zugleich Veröffentlichung: Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.
- D. Begründung: Aktuell ist es nicht möglich, Räumlichkeiten in Schulen im Rahmen des Quartiersschulansatzes kostenfrei oder entgeltreduziert zur Verfügung zu stellen. In Ergänzung der BA-Vorlagen 1225/III und 0165/V trifft die Vorlage spezifische Regelungen zur Mehrfachnutzung und damit zusammenhängender Nutzungsentgelte von Räumen in öffentlichen Schulen an Dritte.
- E. Rechtsgrundlage: § 1 GO BA, § 15, § 36 Abs. 2 Buchstabe b, f und Abs. 3 BezVG
- F. Haushaltsmäßige Auswirkungen Im Haushaltsjahr 2019 wurden durch Vermietung von Räumen in den Schulen Einnahmen in den Schulkapiteln in Höhe von ca. 7850 € gebucht. Wie sich die Einnahmen auf Grund der spezifischen Regelungen zur Mehrfachnutzung zukünftig verändern werden, ist derzeit nicht absehbar. Erst zum Ende des ersten vollständigen Haushaltsjahres kann ein Fazit dazu gezogen werden.

G. Zielgruppenrelevante
Auswirkungen:

Anwohnerinnen und Anwohner, Vereine, soziale Einrichtungen, Kitas sowie die öffentlichen Schulen sollen von den neuen Regelungen profitieren.

Gordon Lemm
Bezirksstadtrat für Schule, Sport,
Jugend und Familie

Anlagen

Ergänzende Regelungen zur Mehrfachnutzung und damit zusammenhängender Nutzungsentgelte von Räumen in öffentlichen Schulen an Dritte

0. Vorbemerkungen

Auf Grund der Vielfalt des schulischen Alltags und der weiteren Öffnung der öffentlichen Schulen im Bezirk im Rahmen des Quartiersmanagements und in die Sozialräume ist es erforderlich, in Ergänzung der bereits bestehenden BA-Beschlüsse 898/III vom 08.12.09, 1225/III vom 25.11.2010 und 0165/V vom 15.08.2017, spezifische Regelungen zur Mehrfachnutzung und damit zusammenhängender Nutzungsentgelte von Räumen in öffentlichen Schulen an Dritte zu treffen. Aktuell ist es nicht möglich, Räumlichkeiten in Schulen kostenfrei oder entgeltreduziert zur Verfügung zu stellen. Dies ist jedoch für den Ansatz von Quartiersschulen unerlässlich und wird mit vorliegender Vorlage geregelt.

Zu unterscheiden ist zukünftig bei der Überlassung von Räumlichkeiten an Schule in:

1. Nutzung als Partner/in der Schule,
2. Nutzung für soziale Zwecke und im schulischen Kontext sowie
3. weitere Nutzungen.

1. Nutzung als Partner/in der Schule

Hierzu gehören bspw.:

- Musik- und Theaterpädagogen/Theaterpädagoginnen,
- Musikschule,
- Vereine z.B. Förderverein der Schule,
- themenorientierte Elterncafés,
- Senioren/Seniorinnen und Schüler/Schülerinnen - Projekte,
- Lesepatenschaften sowie soziale Einrichtungen wie z. B. die Arche.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Im Rahmen der Nutzung der Schulräume dürfen keine Eintrittsgelder erhoben und keine Einnahmen verbucht werden. Die Partner der Schulen erhalten den Status, als würden die Schulen ihre Räumlichkeiten, incl. der Kiezcafés/Schulcafeteria, selber nutzen. Dementsprechend stehen den Partnern der Schulen die Räumlichkeiten entgeltfrei zur Verfügung.

Regelungen:

- Festlegung, wer Partner/in ist, erfolgt eigenständig durch die Schulen.
- Vereinfachtes Verfahren im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung, die zwischen den Schulen und den Partnern der Schulen abgeschlossen wird.
- Sofern die Kooperationsvereinbarung als Rahmenvereinbarung für die Überlassung von Räumen ausgestaltet werden soll, sind in diese Vereinbarungen ergänzend Regelungen zu Haftungsfragen sowie zu Beendigungs-, insbesondere Kündigungsmöglichkeiten bei möglichen Pflichtverletzungen aufzunehmen.
- Bearbeitung und Verantwortung liegt in Zuständigkeit der Schulen.
- Das Bezirksamt (Schul- und Sportamt) behält sich vor, Kooperationen aufzuheben, wenn sie gegen die benannten Regelungen, den Geist dieser Regelungen oder gegen bestehende BA-Vorlagen verstoßen.

- Kooperationsvereinbarungen werden in Kopie an das Büro des für Schule zuständigen BA-Mitgliedes übergeben.
- Eine großzügige Auslegung des Status „Partner der Schule“ wird explizit für die beiden Kiezcafés/Schulcafeteria nahegelegt, da diese ihrem Nutzungs- und Förderungszweck entsprechend für eine Nutzung der Anwohnerinnen und Anwohner gemeinsam mit der Schule errichtet wurden. Für die Nutzung als Partner/in der Schulen muss keine Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen werden.

2. Nutzung für soziale Zwecke oder im schulischen Kontext

Hierzu gehören beispielsweise:

- soziale Einrichtungen,
- Familienzentren,
- Kindertagesstätten und
- freie Träger, deren Angebote keinen schulischen Kontext haben.
- alle unter 1 genannten Einrichtungen, die nicht Partner der Schule sind
- Bürgerinitiativen

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die o. G. können in den Räumlichkeiten, incl. der Kiezcafés/Schulcafeteria, der Schule Veranstaltungen zu einem verringerten Entgelt, wie z. B. Familienkochen, Quartiers-/Kiezveranstaltungen, soziale Projekte, anbieten.

Das von den o.G. zu entrichtende **Entgelt** umfasst - ähnlich wie im Bereich der Sportförderung - **nur die Betriebskosten der zu nutzenden Räume**. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

Regelungen:

- Antrag der Nutzenden an die Schule.
- Zustimmung der Schule ist erforderlich.
- Festlegen des Zeitraumes der Nutzung – zeitliche Begrenzung: stundenweise oder Schuljahr mit Tagen und Stunden, somit die Abrechnung stundenweise oder pauschal.
- Die Entscheidung, ob ein Antrag bewilligt werden kann, obliegt dem/der Leiter/in der Abteilung SchulSportJugFam (bei Abwesenheit der/die Amtsleiter/in Schul- und Sportamt).
- Bei Zustimmung ist von den Nutzer/innen ein Antrag auf „Überlassung von Räumen und Freianlagen“ zu stellen und eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen, die auch das Nutzungsentgelt umfasst. Die dafür erforderlichen Formularvorlagen sind in den bereits bestehenden BA-Beschlüssen enthalten.
- Es muss keine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- Das Nutzungsentgelt wird mit 7,02 € als Betriebskostenanteil pro Stunde festgesetzt (analog zur SPAN für schulische Sportstätten).

3. Weitere Nutzungen

Für alle anderen Nutzungen gelten weiterhin die unter 0. genannten BA-Beschlüsse inklusive der darin enthaltenen Nutzungsentgelte. Hierzu zählen insbesondere alle gewerblichen oder privaten Nutzungen.

Hinweis zu den Kiezcafés/Schulcaféteria

Da es sich bei den beiden Kiezcafés/Schulcaféterias, in der Grundschule unter dem Regenbogen sowie der Grundschule am Bürgerpark, um Projekte aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, Bildung im Quartier (BIQ) handelt, dürfen hier derzeit für Nutzende nur die Betriebskosten, aber keine Miete erhoben werden. Eine gewerbliche Nutzung oder Gewinnerzielungsabsicht ist ausgeschlossen. Der Antrag für die Nutzung der Räumlichkeiten richtet sich nach den Nutzungskonzepten der Schulen. Die Koordination der Nutzung und die Terminvergaben erfolgen über die Schulen.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist die gem. BA-Beschluss 898/III vom 08.12.09 in Anlage 4 § 7 (5) geforderte Veranstalter-Haftpflichtversicherung zwingend. Für Veranstaltungen am Wochenende ist durch die Schulen am Freitag davor das Objekt an die Nutzenden zu übergeben. Entsprechende Regelungen zu Schlüsselübergaben und Beschränkungen der Nutzung auf die genannten Gebäude sind durch die Schulen zu erstellen. Es ist ein Übergabeprotokoll durch die Schulen zu fertigen. Im Rahmen der Rückgabe der Räumlichkeiten am darauffolgenden Werktag ist die Abnahme anhand des Übergabeprotokolls durch die Schulen zu dokumentieren. Die Betriebskosten werden anhand der IST Kosten des Vorjahres ermittelt. Das Nutzungsentgelt wird dann entsprechend der genutzten Quadratmeter und der Nutzungsdauer erhoben.